

## **Satzung des DFLW e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Fachverband für Luft- und Wasserhygiene e.V.“ (DFLW) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein vertritt als Berufsverband die allgemeinen Interessen von Unternehmen, die sich mit hygienisch unbedenklichen luft- und wassertechnischen Anlagen in Wohn-, Gewerbe- und Produktionsstätten zum Wohle der sich darin aufhaltenden oder arbeitenden Menschen befassen.

Der Verein unterstützt die Interessen seiner in der Luft- und Wasserhygienewirtschaft definierten Mitglieder national und international. Er vertritt die Luft- und Wasserhygienewirtschaft in nationalen und internationalen Organisationen und kooperiert mit diesen.

Der Verein setzt sich für die Förderung und Verbreitung der Luft- und Wasserhygiene dienenden Technologien in Gebäuden ein, wobei der Luft- und Wasserhygiene ein besonders hoher Stellenwert zukommt.

- (2) Der Verein erfüllt seinen Vereinszweck insbesondere durch
  - Mitarbeit an Gesetzesvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene, die den Bereich der Luft- und Wasserhygiene betreffen, insbesondere in Form von Eingaben, Stellungnahmen und Vorschlägen gegenüber staatlichen und überstaatlichen Stellen und Einrichtungen sowie gegenüber den politischen Parteien,
  - Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen zur Erstellung von Gesetzesvorlagen, Normungs- und Güterichtlinien sowie Produktkennzeichnungen national und international,
  - Beratung von politischen Vertretern in Legislative und Exekutive auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, die Luft- und Wasserhygiene in technischen Anlagen zu fördern. Hierzu erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden,
  - Information der Öffentlichkeit über Themen zur Luft- und Wasserhygiene im Sinne der allgemeinen Gesundheitsförderung,
  - Erarbeitung und Mitarbeit an der Ausarbeitung und Verbreitung von neutralen, technischen, wirtschaftlichen Informations- und Beratungsunterlagen, technischen Beschreibungen und Planungsrichtlinien,

- Ausbau von Forschung und Entwicklung, von Lehre und Technologietransfer bei technischen Hochschulen und anderen Lehreinrichtungen und
  - Unterstützung von Institutionen der Facharbeiter-, Meister-, Techniker- und Ingenieurausbildung einschließlich dem Angebot eigener Weiterbildungsmaßnahmen.
- (3) Die satzungsmäßigen Ziele des Vereins können auch durch Mitgliedschaft in anderen Organisationen vertreten werden.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

### **§ 3 Mitgliedsarten**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder materiell. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen oder
  - c) Verbände und Organisationen mit Zwecken ähnlicher Art.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche und juristische Personen oder Vertreter der in Ziffer 2c) dieses Paragraphen genannten Verbände und Organisationen werden, die sich besondere Verdienste um die Sicherstellung der Luft- und Wasserqualität erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden; die Mitgliedschaft steht auch nicht rechtsfähigen Vereinen offen, soweit diese ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein durch eine von ihr benannte natürliche oder juristische Person wahrnehmen. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnsitzes und ggf. Angabe der rechtlichen Verhältnisse, sofern der Antragsteller keine natürliche Person ist, einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der

Vereinsorgane zu befolgen. Es ist alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des Vereins und der von ihm verkörperten Idee schaden könnte.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist im Einzelfall möglich. Eine generelle Übertragung der Mitgliedschaftsrechte ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, das rechtlich geschützte Vereinszeichen sowie etwaige vom Verein beim Bundespatentamt zum Schutz gemeldete Zeichen in ihren Geschäftsunterlagen zu Werbezwecken zu benutzen.

## **§ 6 Beitrag**

- (1) Der Beitrag ist im Voraus jährlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Fördermitglieder zahlen 3/4 des Beitrages für ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste.
  - d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2, Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung und
- c) die Rechnungsprüfer.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) 1. Schriftführer
  - d) 2. Schriftführer
  - e) Fachausschussvorsitzenden Luft
  - f) Fachausschussvorsitzenden Wasser
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

## **§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die jeweils Alleinvertretungsbefugnis haben. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende. Ein jeder von Ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis – aber ohne Rechtswirkung nach außen – gilt, dass sich der 2. Vorsitzende der Vertretung enthalten soll, wenn der 1. Vorsitzende nicht verhindert ist.
  - (2) Im Innenverhältnis, also ohne Rechtswirkung nach außen, gilt weiterhin, dass der gesetzliche Vertreter zu Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 15.000,00 für den Einzelfall verpflichten, der schriftlichen Zustimmung des 1. Schriftführers und des 1. Rechnungsprüfers, bei deren Verhinderung des 2. Schriftführers bzw. 2. Rechnungsprüfers bedarf.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können auch in elektronischer Form online per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hieran mitwirken.

## **§ 12 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands berufen oder entlassen. Er unterliegt den Weisungen des Vorstands.
- (2) Der Geschäftsführer verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand. Er nimmt an den Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand und Fachausschüssen beratend teil.
- (3) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Geschäftsführer muss Mitglied des Vereins sein.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Der 1. und 2. Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

## **§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einberufung durch den Vorstand statt. Die Mitglieder werden hierzu durch ein Rundschreiben eingeladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung in elektronischer Form durch E-Mailschreiben ist zulässig.
- (2) Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin zur Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung und den Hinweis enthalten, dass Anträge aus der Reihe der Mitglieder mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mit kurzer schriftlicher Begründung einzureichen sind. Die Frist von 4 Wochen für die Einberufung der Versammlung beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Neuwahl des Vorstands,
  - d) die Wahl des 1. und 2. Rechnungsprüfers,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§ 16),
  - h) Berufung abgelehnter Bewerber,
  - i) Berufung vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder,
  - j) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 16 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Schriftform ist durch Einreichung in elektronischer Form gewahrt.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 18 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sprechen der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastungs- oder Nichtentlastung des Vorstands aus.

## **§ 19 Fachausschüsse**

- (1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand eingesetzt werden. Die wesentliche Aufgabe dieser Ausschüsse besteht darin, die Vereinsorgane in einschlägigen Fragen zu beraten.
- (2) In die Fachausschüsse kann jedes Mitglied berufen werden. Die Fachausschüsse schlagen ihren jeweiligen Vorsitzenden vor. Diese Ausschüsse sind mit Zustimmung des Vereinsvorstands berechtigt, Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen heranzuziehen. Die Vereinsorgane sind gehalten, die Fachausschussvorsitzenden vor der Entscheidung einschlägiger Fragen zu hören. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, jederzeit den Sitzungen der Fachausschüsse beizuwohnen.
- (3) Die Vorsitzenden der ständigen Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der ständigen Fachausschüsse gehören dem Vorstand an.
- (4) Ständige Fachausschüsse sind
  - a) Fachausschuss Luft
  - b) Fachausschuss Wasser

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.



Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen notwendig.

Im Fall der Vereinsauflösung werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

Im Fall der Vereinsauflösung sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

- (2) Im Fall der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung wie das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Restvermögen zu verwenden ist.

## **§ 21 Eintragung in das Vereinsregister**

Die Eintragung des Deutschen Fachverbandes für Luft- und Wasserhygiene e. V. am 19.12.2002 durch das Amtsgericht Charlottenburg, Berlin in das Vereinsregister unter Nr. 22145 NZ. Diese Satzung wurde am 12.05.2015 von der Mitgliederversammlung in dieser aktualisierten Form beschlossen.

Allgemeine Informationen (Stand Mai 2015):

Anschrift des Vereins:

Marburger Str. 3, 10789 Berlin

E-Mail: [info@dflw.info](mailto:info@dflw.info)

1. Vorsitzender:	Dr. Stefan Burhenne
2. Vorsitzender	Dr. Hans-Joachim Greunig
1. Schriftführer:	Dipl.-Ing. Anja Rothmund
2. Schriftführer:	Dipl.-Ing. Thomas Köhler
1. Rechnungsprüfer:	Dipl.-Ing. Dieter Stich
2. Rechnungsprüfer:	Roland Wierig
Vorsitzender Fachausschuss Luft:	Dipl.-Ing. Robert Priller
Vorsitzender Fachausschuss Wasser:	Dipl.-Ing. Willibald Schodorf
Geschäftsführer:	Dipl.-Ing. Winfried Hackl